

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen
rund um die Mehrwertsteuer

Mai 2024

NEUES VOM EUGH

Deutsche Regelung zur Organschaft vom Generalanwalt nicht beanstandet

EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts vom 16. Mai 2024 – Rs. C-184/23 – Finanzamt T II

Der Generalanwalt beim EuGH hat am 16. Mai 2024 seine Schlussanträge zur Regelung bei der deutschen Organschaft veröffentlicht (EuGH Rs. C-184/23). Dem lag das Vorabentscheidungsersuchen des BFH zu Grunde (BFH-Beschluss v. 26. Januar 2023 (V R 20/22)):

Fragen des BFH im Verfahren C-184/23

1. Führt die Zusammenfassung mehrerer Personen zu einem Steuerpflichtigen nach Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG dazu, dass entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen nicht dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer nach Art. 2 Nr. 1 dieser Richtlinie unterliegen?
2. Unterliegen entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen jedenfalls dann dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer, wenn der Leistungsempfänger nicht (oder nur teilweise) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, da ansonsten die Gefahr von Steuerverlusten besteht?

Mehrere Generalanwälte hätten nach der Auffassung des BFH in ihren Schlussanträgen unterschiedliche Auffassungen zu der Frage vertreten, ob Innenumsätze zwischen den Gruppenmitgliedern dem Anwendungsbereich der Steuer unterliegen und damit steuerbar seien.

So sollen einerseits entgeltliche Umsätze, die zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Mehrwertsteuergruppe bewirkt werden, als Insihgeschäfte der Gruppe gelten und demzufolge mehrwertsteuerrechtlich nicht existent sein (Schlussanträge des Generalanwalts Jääskinen in den Rechtssachen Kommission/Irland vom 27. November 2012 – C-85/11, Rz 42, und Kommission/Schweden vom 27. November 2012 – C-480/10, Rz 40; Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi in den Rechtssachen Larentia + Minerva und Marenave Schifffahrt vom 26. März 2015 – C-108/14 und C-109/14, Rz 49). Sie böten keinen Anlass für die Erhebung oder Verrechnung von Mehrwertsteuer (Schlussanträge des Generalanwalts van Gerven in der Rechtssache Polysar Investments Netherlands vom 24. April 1991 – C-60/90, Rz 9).

Andererseits sollen die Innenumsätze zwischen den Gruppenmitgliedern dem Anwendungsbereich der Steuer unterliegen und damit steuerbar sein (Schlussanträge der Generalanwältin Medina in der

Inhalt

Neues vom EuGH

[Deutsche Regelung zur Organschaft vom Generalanwalt nicht beanstandet](#)

[Ladepunkte für Elektrofahrzeuge](#)

[Bemessungsgrundlage für entgeltliche Sacheinlagen](#)

[Sanktionscharakter bei verspäteter Stellung eines Antrags auf Registrierung der Mehrwertsteuer](#)

Neues vom BMF

[Online-Veranstaltungsdienstleistungen im B2C-Bereich](#)

In Kürze

[Vorsteuervergütungsverfahren in der EU](#)

[Zuordnung der bewegten Lieferung im Reihengeschäft, gebrochene Beförderung](#)

[Referentenentwurf zum JStG 2024 veröffentlicht](#)

Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

Veranstaltungen

Rechtssache Finanzamt T vom 27. Januar 2022 – C-269/20, Rz 36 f., und in der Rechtssache Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie vom 13. Januar 2022 – C-141/20, Rz 64 und 73 mit Berechnungsbeispiel).

Schlussanträge des Generalanwalts vom 16. Mai 2024

Aus den Erwägungen des Generalanwalts folgt, dass die mit Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 1 der Sechsten Richtlinie verfolgten Ziele entgegen der Auffassung des vorlegenden Gerichts einer Auslegung dieser Bestimmungen dahin, dass die Innenumsätze einer Mehrwertsteuergruppe nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, nicht entgegenstehen.

Der Generalanwalt schlägt dem EuGH vor, auf die Vorlagefragen des BFH wie folgt zu antworten:

Art. 2 Nr. 1 und Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG sind dahin auszulegen, dass entgeltliche Leistungen zwischen Personen, die einem Zusammenschluss rechtlich unabhängiger, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbundener Personen gemäß Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388 in der durch die Richtlinie 2000/65 geänderten Fassung angehören, nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen, und zwar selbst dann nicht, wenn der Leistungsempfänger nicht (oder nur teilweise) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Bitte beachten Sie:

Nach dem Generalanwalt fallen Innenumsätze innerhalb der Organschaft nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer bzw. sind nach deutscher Terminologie nicht umsatzsteuerbar. Wenn der EuGH diese Auffassung übernehmen sollte, dann kann es

bei der deutschen Auffassung zur Organschaft im Hinblick auf die nicht steuerbaren Innenumsätze (wie bisher) verbleiben. Es bleibt aber weiterhin spannend, ob der EuGH tatsächlich den Argumenten des Generalanwaltes folgen wird. Für den beim EuGH zugrundeliegenden Sachverhalt ist noch die Richtlinie 77/388/EWG (6. Richtlinie) anzuwenden, wie man aus der Vorlagefrage des BFH entnehmen kann. Im Endeffekt spielt dies aber keine entscheidende Rolle, da auch die MwSt-SystRL insoweit keine maßgebenden Änderungen enthält, sodass die Entscheidung des EuGH auch auf spätere Streitfälle, die mit der Nachfolgeregelung in der MwSt-SystRL gelöst werden müssen, übertragbar sein dürfte.

Ladepunkte für Elektrofahrzeuge

EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin vom 25. April 2024 – Rs. C-60/23 – DCS

Die Schlussanträge der Generalanwältin betreffen die umsatzsteuerliche Qualifikation der Leistung eines Unternehmers im Zusammenhang mit der Nutzung eines Elektrofahrzeugs, das an einem Ladepunkt eines anderen Unternehmers aufgeladen wird.

Sachverhalt

Der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit von DCS ist in Deutschland, sie hat keine feste Niederlassung in Schweden. Diese Gesellschaft stellt Nutzenden von Elektrofahrzeugen in Schweden Zugang zu einem Netzwerk von Ladepunkten zur Verfügung. Dieses Netzwerk stellt den Nutzenden in Echtzeit Informationen über die Preise, Standorte und Verfügbarkeit der Ladepunkte neben Funktionen für das Auffinden von Ladepunkten sowie für die Routenplanung zur Verfügung.

Die Ladepunkte, die zum Netzwerk gehören, werden nicht von DCS bereitgestellt, sondern von Ladepunktbetreibern, mit denen DCS Verträge abgeschlossen hat. Um Fahrzeuge an den Ladestationen aufzuladen, stattet DCS die Nutzenden mit einer Karte und einer Authentifizierungsapplikation aus (im Folgenden: Karten- bzw. Applikationsnutzer). Bei Verwenden der Karte oder Applikation wird das Aufladen beim Ladepunktbetreiber registriert, der dann DCS diesen Ladevorgang in Rechnung stellt. Die Rechnungstellung erfolgt monatlich am Ende eines Kalendermonats mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Auf Basis der von den Ladepunktbetreibern erhaltenen Rechnungen stellt DCS den Karten- bzw. Applikationsnutzenden Rechnungen aus, erstens für die pro Monat gelieferte Menge Elektrizität und zweitens für den Zugang zum Netzwerk und die Nebenleistungen. Der Preis für die gelieferte Elektrizität schwankt abhängig von der Lademenge, für den Zugang und den Netzwerkdienst wird eine feststehende Gebühr verrechnet, die unabhängig davon in Rechnung gestellt wird, ob die Nutzenden während des Zeitraums überhaupt Elektrizität gekauft haben oder nicht. Es ist nicht möglich, nur Elektrizität von der Gesellschaft zu kaufen, ohne zugleich für den Zugang zum Netzwerk zu bezahlen.

Im Jahr 2021 beantragte DCS beim Steuerrechtsausschuss, Schweden, einen Vorbescheid. 2022 erließ diese Regierungsbehörde einen solchen Vorbescheid, in dem sie die Lieferungen von DCS als komplexe Umsätze beurteilte, die hauptsächlich durch die Lieferung von Elektrizität an die Nutzenden charakterisiert würden, wobei Schweden als Ort der Lieferungen anzunehmen sei.

Die schwedische Finanzbehörde brachte beim Obersten Verwaltungsgericht, dem vorlegenden Gericht, eine Klage ein, mit der es die Bestätigung dieses Vorbescheids begehrte. DCS wandte sich mit einem Begehren auf Änderung des Vorbescheids an dieses Gericht. Vor dem nationalen Gericht machte DCS geltend, dass zwei getrennte Leistungen vorlägen, die Lieferung von Elektrizität und die Erbringung einer Dienstleistung – die Erleichterung des Zugangs zu einem Netzwerk von Ladepunkten – und dass folglich nur der Teil der Leistungen, der die Lieferung von Elektrizität betreffe, in Schweden zu besteuern sei.

Der Steuerrechtsausschuss ist geteilter Ansicht. Auf der einen Seite ist die Mehrheit der Mitglieder der Auffassung, dass die Ladepunktbetreiber DCS Elektrizität liefern würden, die diese wiederum den Nutzenden liefere. Es handele sich also um eine Kette von Vorgängen, bei denen die Ladepunktbetreiber keine Vertragsverpflichtungen gegenüber jenen Nutzenden hätten.

Auf der anderen Seite vertritt innerhalb des Steuerrechtsausschusses eine Minderheit die Ansicht, dass DCS den Nutzenden einen Dienst zur Verfügung stelle, der insbesondere in der Bereitstellung eines Netzwerks von Ladepunkten und der nachfolgenden Rechnungstellung bestehe, woraus sich schließen lasse, dass den Letzteren in gewisser Weise Kredit für den Kauf von Elektrizität gewährt werde. Dieser Ansatz trägt insbesondere der Tatsache Rechnung, dass die Nutzenden aus Bedingungen wie der Qualität, der Menge, dem Zeitpunkt des Kaufs und der Art der Verwendung der Elektrizität frei wählen können.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH die

Rechtssache zur Vorabentscheidung vorzulegen. Seine Fragen lauteten wie folgt:

1. Stellt eine Leistung an die Nutzenden eines Elektrofahrzeugs, die im Aufladen des Fahrzeugs an einem Ladepunkt besteht, eine Lieferung eines Gegenstands nach Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 MwStSystRL dar?
2. Falls die erste Frage bejaht wird, ist dann eine solche Lieferung in allen Abschnitten der Umsatzkette, in die ein zwischengeschaltetes Unternehmen eingebunden ist, als gegeben anzunehmen, wenn die Umsatzkette in jedem Abschnitt mit einem Vertrag einhergeht, aber nur die Nutzenden des Fahrzeugs über Umstände wie die Menge, den Zeitpunkt und den Ort der Aufladung sowie die Art der Verwendung der Elektrizität entscheiden können?

Aus den Entscheidungsgründen

Die Generalanwältin meinte, der EuGH sei in seinem Urteil vom 20. April 2023 (C-282/22) der Ansicht gewesen, dass der komplexe Umsatz, der in der Übertragung von Elektrizität an die Batterie eines Elektrofahrzeugs sowie im Zugang zu den Ladevorrichtungen und zur notwendigen technischen sowie IT-Unterstützung besteht, eine Lieferung von Gegenständen im Sinne der Art. 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 MwStSystRL darstelle. Damit schein die erste Frage des vorlegenden Gerichts geklärt zu sein. Auf Ersuchen des EuGH würden sich die vorliegenden Schlussanträge daher auf die Würdigung der zweiten Frage beschränken.

Nach Auffassung der Generalanwältin erbringe DCS zwei eigene und selbstständige Leistungen: eine Dienstleistungserbringung und eine Lieferung von Gegenständen. Die

Dienstleistungserbringung bestehe darin, Fahrenden von Elektrofahrzeugen eine Karte oder Applikation zur Verfügung zu stellen, die die Informationen zum Netzwerk von Ladepunkten enthält sowie den Zugang dazu ermögliche. Für diese Dienstleistungserbringung stelle DCS unabhängig davon, ob Elektrizität gekauft wird oder nicht, eine Rechnung mit einer feststehenden Gebühr. Auf Grundlage von Art. 43 der Mehrwertsteuerrichtlinie sei der Ort der „Erbringung“ dieser Dienstleistung in Deutschland, da die Dienstleistungserbringerin dort ihren Sitz habe.

Die mit der Lieferung von Elektrizität verbundenen Umsätze würden die Rechtsbeziehung zwischen dem jeweiligen Ladepunktbetreiber und DCS und diejenige zwischen DCS und dem jeweiligen Karten- bzw. Applikationsnutzer betreffen.

Es kämen drei Möglichkeiten der Einordnung der in Rede stehenden Rechtsbeziehungen für die Zwecke ihrer mehrwertsteuerlichen Behandlung in Frage.

Die erste davon ergebe sich aus der Auto Lease Holland-Rechtsprechung. Diese Rechtsprechungslinie behandle Umsätze wie diejenigen zwischen DCS und den Karten- bzw. Applikationsnutzenden als Erbringung von Dienstleistungen der Kreditgewährung, die gemäß Art. 135 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL von der Mehrwertsteuer befreit seien. Ein solcher Ansatz erscheine der Generalanwältin für die Behandlung der in Rede stehenden Umsätze unpassend.

Die zweite Möglichkeit bestehe darin, die zwei Umsätze als aufeinanderfolgende Verkäufe zu behandeln, die beide Art. 14 Abs. 1 MwStSystRL unterlägen; dies sei das sogenannte „Kauf- und Verkaufsmodell“.

Die dritte Möglichkeit, die die Generalanwältin zu bevorzugen scheint, bestehe darin, die betreffenden Umsätze dahin zu verstehen, dass sie auf einem Kommissionsvertrag im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Buchst. c MwStSystRL beruhen. In der Sitzung sei diese Möglichkeit erörtert worden, obwohl sie zuvor weder im Vorabentscheidungsersuchen noch durch die Verfahrensbeteiligten im schriftlichen Verfahren aufgebracht worden sei. Diese Lösung stellt nach Auffassung der Generalanwältin die Einordnung dar, die am besten auf die in Rede stehenden Umsätze passe.

Wenn die beiden Voraussetzungen (das Vorliegen eines Auftrags und die Gleichartigkeit der Leistungen) des Art. 14 Abs. 2 Buchst. c MwStSystRL nach der Auffassung des EuGH nicht erfüllt seien, sei stattdessen davon auszugehen, dass die Lieferung von Elektrizität an die Nutzenden als von dem Unternehmen erbracht gelte, das im Sinne des Art. 14 Abs. 1 MwStSystRL Nutzenden den Zugang zu einem Netzwerk von Ladepunkten zur Verfügung stelle.

Die Generalanwältin kommt also zu dem Ergebnis, dass das Aufladen eines Elektrofahrzeugs über ein Netzwerk von Ladepunkten, zu dem Nutzende über ein mit einem anderen Unternehmen als dem jeweiligen Ladepunkt abgeschlossenes Abonnement Zugang haben, impliziert, dass die verbrauchte Elektrizität diesen Nutzenden vom genannten Betreiber geliefert wird und das Unternehmen, das den Zugang zu diesen Ladepunkten anbietet, als Kommissionär auftritt.

Bitte beachten Sie:

Mit seinem Urteil vom 20. April 2023 – C-282/22 hat der EuGH bereits einen Fall zum E-Charging entschieden. Da die Lieferung von Strom den Hauptbestandteil dieser Leistung darstelle, handele es

sich insgesamt um eine Lieferung von Gegenständen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 MwStSystRL, wenn sie sich aus der Bereitstellung von Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge – einschließlich der Verbindung des Ladegeräts mit dem Betriebssystem des Fahrzeugs –, der Übertragung von Elektrizität mit entsprechend angepassten Parametern an die Batterien des Elektrofahrzeugs, der notwendigen technischen Unterstützung für die betreffenden Nutzenden und der Bereitstellung von IT-Anwendungen zusammensetze.

Im vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen besteht die Besonderheit, dass die Ladestationen nicht von der Gesellschaft, sondern von einem Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden. Erst nachdem die Gesellschaft die Rechnung von den Betreibern erhalten hat, stellt sie den Nutzenden monatliche Rechnungen getrennt nach der Lieferung der Elektrizität und für den Zugang zum Netzwerkservice aus. Der EuGH wird also die Frage zu beantworten haben, ob eine Lieferung in allen Abschnitten der Transaktionskette anzunehmen ist, wenn nur die Nutzenden des Fahrzeugs über Umstände wie die Menge, den Zeitpunkt und den Ort der Aufladung sowie die Art der Verwendung der Elektrizität entscheiden können. Etwas überraschend kommt die Generalanwältin in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die Umsätze auf einem Kommissionsvertrag beruhen würden. Diese Idee war weder im Vorabentscheidungsersuchen noch in den schriftlichen Stellungnahmen der Beteiligten angesprochen worden. Offenbar hat man nach den Ausführungen der Generalanwältin aber darüber in der mündlichen Verhandlung beim EuGH gesprochen. Eine bemerkenswerte, nicht alltägliche Entwicklung in einem EuGH-Verfahren. Es darf mit Interesse

verfolgt werden, ob der EuGH hier der Generalanwältin folgt.

Bemessungsgrundlage für entgeltliche Sacheinlagen

EuGH, Urteil vom 8. Mai 2024 – Rs. C-241/23 – P

Das EuGH-Urteil betrifft die Bemessungsgrundlage für entgeltliche Sacheinlagen von Gesellschaftern bzw. den damit zusammenhängenden Vorsteuerabzug bei der aufnehmenden Gesellschaft.

Sachverhalt

P ist eine in Polen mehrwertsteuerpflichtige Gesellschaft, deren Gesellschaftskapital in Aktien zerlegt ist. Zwischen Ende 2014 und Anfang 2015 nahm P eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch Sacheinlagen vor, die von W und von B stammten. Genauer gesagt, schlossen diese beiden Gesellschaften mit P mehrere Verträge über die Übertragung von ihnen gehörenden Grundstücken und eine Bareinlage im Austausch gegen Aktien von P. Diese Verträge sehen vor, dass die Gegenleistung für die Sacheinlagen auf das Kapital von P in Aktien von P zum Wert ihres Ausgabe-preises besteht. Dieser Preis beträgt 35.287,19 Zloty (PLN), das heißt etwa 8.123 Euro, je Aktie. Bei der Preisfestsetzung stützten sich die Parteien auf den Wert der eingebrachten Grundstücke, wie er von einem Dritten anhand der Marktpreise ermittelt worden war.

Dagegen befand das Finanzamt, dass die Bemessungsgrundlage, für die von W und von B im Rahmen der Kapitalerhöhung von P geleisteten Einlagen unter Berücksichtigung des Nennwerts der Aktien von P zu berechnen sei, der 50 PLN, das heißt etwa 11,50 Euro, je Aktie entspreche, und nicht unter Berücksichtigung ihres Ausgabewerts von 35.287,19

PLN, also ungefähr 8.123 Euro, je Aktie. Das Finanzamt sprach P damit das Recht auf Vorsteuerabzug der Mehrwertsteuer auf die betreffenden Einlagen bezogen auf den Betrag ab, der den auf der Grundlage des Nennwerts der Aktien berechneten Betrag überstieg.

Das mit der Sache befasste Oberste Verwaltungsgericht hatte Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts und hat dem EuGH die Sache zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Aus den Entscheidungsgründen

Nach dem EuGH ist Art. 73 MwStSystRL dahin auszulegen, dass die Steuerbemessungsgrundlage für eine Einbringung von Grundstücken durch eine erste Gesellschaft in das Kapital einer zweiten Gesellschaft im Austausch gegen Aktien dieser zweiten Gesellschaft anhand des Ausgabewerts dieser Aktien zu bestimmen ist, wenn die Gesellschaften vereinbart haben, dass die Gegenleistung für diese Einbringung in das Kapital in diesem Ausgabewert besteht.

Der EuGH begründet dies maßgeblich damit, dass nach gefestigter Rechtsprechung bei einer Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt die vom Steuerpflichtigen dafür tatsächlich erhaltene Gegenleistung die Steuerbemessungsgrundlage ist. Diese Gegenleistung sei der subjektive, nämlich der tatsächlich erhaltene Wert und nicht ein nach objektiven Kriterien geschätzter Wert (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 19. Dezember 2012, Orfey, C-549/11, Rn. 44 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Bitte beachten Sie:

Der EuGH macht hier erneut grundlegende Ausführungen zur Bemessungsgrundlage bei der Mehrwertsteuer, die im deutschen Recht (§ 10 UStG) zu

berücksichtigen sind. Darüber hinaus enthält das Urteil auch Einzelheiten zum Leistungsaustausch und dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Übertragung von Grundstücken und der Zuteilung von Aktien, wobei der Schwerpunkt der Entscheidung darin liegt, die Bewertung dieser Aktien bei der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer zu bestimmen. Hier schließt sich der EuGH dem Standpunkt der Steuerpflichtigen an, wonach im konkreten Fall der Ausgabewert maßgebend sei.

Sanktionscharakter bei verspäteter Stellung eines Antrags auf Registrierung der Mehrwertsteuer

EuGH, Urteil vom 11. April 2024 – Rs. C-122/23 – Legafact

Das EuGH-Urteil betrifft die Rechtsfolgen einer zu späten mehrwertsteuerlichen Registrierung im Zusammenhang mit der Kleinunternehmerregelung.

Sachverhalt

Die bulgarische Gesellschaft Legafact ist in der Unternehmensberatung tätig. Sie war zunächst nicht für die Zwecke der Mehrwertsteuer registriert. Am 21. August 2018 stellte sie vier Rechnungen mit dem Gegenstand „Vergütung aus dem Vertrag vom 30. November 2012“ in Höhe von insgesamt 114.708 BGN (etwa 58.600 Euro) aus, die als „Einnahmen aus Verkäufen von Dienstleistungen“ verbucht wurden. Am 23. und 24. August 2018 stellte Legafact zwei weitere Rechnungen mit demselben Gegenstand und in einer Gesamthöhe von 57.004 BGN (etwa 29.100 Euro) aus, die in gleicher Weise verbucht wurden.

Am 3. September 2018 beantragte Legafact die obligatorische mehrwertsteuerliche

Registrierung. Die für Einnahmen zuständige Stelle erließ am 14. September 2018 einen Bescheid über die obligatorische Registrierung, mit dem die Gesellschaft mit Wirkung vom 19. September 2018 für die Zwecke der Mehrwertsteuer registriert wurde.

Die für Einnahmen zuständige Stelle stellte fest, dass mit der Ausstellung einer der Rechnungen vom 21. August 2018 über einen Betrag von 34.202 BGN (etwa 17.500 Euro) die Schwelle für den steuerbaren Umsatz von 50.000 BGN (etwa 25.600 Euro), ab der die mehrwertsteuerliche Registrierung obligatorisch sei, überschritten worden und die in dieser Rechnung ausgewiesene Lieferung nach bulgarischem Recht steuerpflichtig sei.

Der für Einnahmen zuständigen Stelle zufolge hätte Legafact gemäß bulgarischem Recht innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag, an dem ihr steuerbarer Umsatz diese Schwelle erreicht habe, das heißt spätestens am 28. August 2018, einen Antrag auf mehrwertsteuerliche Registrierung stellen müssen, was sie nicht getan habe. Auf der Grundlage des bulgarischen Rechts war die genannte Stelle der Ansicht, dass die Gesellschaft für die steuerbaren Lieferungen, mit denen sie den steuerbaren Umsatz von 50.000 BGN (etwa 25.600 Euro) überschritten habe, ab dem Tag der Überschreitung bis zu dem Tag, an dem sie für mehrwertsteuerlich registriert worden sei, Steuer schulde.

Daher erließ die für Einnahmen zuständige Stelle am 27. Dezember 2019 einen Steuerprüfungsbescheid, mit dem sie für den Steuerzeitraum August 2018 eine Mehrwertsteuerschuld von Legafact in Höhe von 24.701,66 BGN (etwa 12.600 Euro) als Hauptforderung und 3.218,33 BGN (etwa 1.650 Euro) als Zinsen für von ihr bewirkte steuerbare

Lieferungen ab dem 21. August 2018 bis zum Tag der tatsächlichen mehrwertsteuerlichen Registrierung festsetzte. Das mit dieser Sache befasste Oberste Verwaltungsgericht hat die Rechtssache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Aus den Entscheidungsgründen

Gemäß EuGH steht die MwStSystRL nicht einer von einem Mitgliedstaat gemäß Art. 287 MwStSystRL erlassenen nationalen Regelung entgegen, wonach die Gewährung der in dieser Richtlinie für Kleinunternehmen vorgesehenen Befreiung von der Mehrwertsteuer davon abhängt, dass ein Steuerpflichtiger, dessen Jahresumsatz oder dessen während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Monaten erzielter Umsatz den für diesen Mitgliedstaat in dieser Bestimmung angegebenen Betrag übersteigt, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist die mehrwertsteuerliche Registrierung beantragt.

Ferner steht die MwStSystRL einer nationalen Regelung nicht entgegen, wonach der Verstoß eines Steuerpflichtigen gegen die Verpflichtung, in den oben genannten Fällen fristgerecht die mehrwertsteuerliche Registrierung zu beantragen, zur Entstehung einer Steuerschuld führt. Dies gilt, sofern diese Regelung – wenn und soweit sie sich nicht darauf beschränkt, die Mehrwertsteuer auf die Umsätze zu erheben, die während des Zeitraums bewirkt wurden, in dem diese Steuer berechnet worden wäre, wäre der Steuerpflichtige seiner Pflicht zur mehrwertsteuerlichen Registrierung fristgerecht nachgekommen – zum einen den Grundsatz der Effektivität der Bekämpfung von Verstößen gegen die harmonisierten Vorschriften auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer beachtet und zum anderen den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit nach

der Rechtsprechung des EuGH genügt.

Bitte beachten Sie:

1. Bei dem EuGH-Urteil ging es im Wesentlichen um die Voraussetzungen für die Anwendung der bulgarischen Kleinunternehmerregelung im Zusammenhang mit den dort geltenden Registrierungsspflichten und Sanktionsmöglichkeiten.

2. Ab 1. Januar 2025 soll die Kleinunternehmer-Regelung in der EU und damit auch in Deutschland neu gefasst werden (JStG 2024, vgl. Hinweis am Ende des Newsletters). Bislang konnten nur im Inland ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG im Inland in Anspruch nehmen. Die Neuregelung ermöglicht es, dass auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anwenden können. Damit im Inland ansässige Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, wird ein besonderes Meldeverfahren eingeführt. Zuständig für die Durchführung des Meldeverfahrens und die unionsrechtlich vorgeschriebene Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten soll das Bundeszentralamt für Steuern sein. Die zwingend erforderliche Umsetzung der RL 2020/285/EU vom 18. Februar 2020 wird darüber hinaus in Deutschland zum Anlass genommen, die Sonderregelung für Kleinunternehmer neu zu konzipieren. Es bleibt abzuwarten, wie die anderen Mitgliedstaaten die neue Kleinunternehmerregelung umsetzen werden.

Nach dem ab 1. Januar 2025 geplanten § 19 Absatz 4 UStG n.F. kann auch ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer, dessen Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet den

unionsrechtlich vorgegebenen Grenzwert von 100.000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet, für seine inländischen (in Deutschland bewirkten) Umsätze die Kleinunternehmerregelung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass seine inländischen Umsätze unter den in § 19 Absatz 1 Satz 1 UStG n.F. genannten Beträgen liegen und ihm für die Steuerbefreiung in Deutschland von seinem Ansässigkeitsstaat eine insoweit gültige Identifikationsnummer für Kleinunternehmer erteilt oder bestätigt wurde. Die Prüfung des Jahresumsatzes im Gemeinschaftsgebiet obliegt dem Ansässigkeitsstaat. Überschreitet der Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet 100.000 Euro, soll die Steuerbefreiung ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

NEUES VOM BMF

Online-Veranstaltungsdienstleistungen im B2C-Bereich

BMF, Schreiben vom 29. April 2024 – III C 3 – S 7117-j/21/10002:004

Nach dem BMF-Schreiben gilt für Online-Veranstaltungsdienstleistungen im B2C-Bereich, insbesondere auch auf dem Gebiet der Kunst und Kultur, Folgendes:

Vorproduzierte Inhalte

Bei der Bereitstellung einer – auch vorproduzierten – Aufzeichnung einer Veranstaltung durch einen Unternehmer (Veranstalter) in digitaler Form, die durch den Empfänger individuell zu einem späteren festen oder frei wählbaren Zeitpunkt abgerufen werden kann und ausschließlich über das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netz übertragen wird, handelt es sich um eine auf

elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung im Sinne des § 3a Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 UStG. Der Ort bestimme sich nach § 3a Absatz 5 Satz 1 UStG, wenn der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer sei.

Demgegenüber stelle die Verbreitung und Weiterverbreitung von bereitgestellten vorproduzierten Inhalten im Internet eine Rundfunk- bzw. Fernsehdienstleistung dar, wenn diese Inhalte zeitgleich durch einen Rundfunk- oder Fernsehsender übertragen werden (Artikel 7 Absatz 3 i. V. m. Artikel 6b Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b MwStVO). Der Ort dieser Rundfunk- und Fernsehdienstleistung im Sinne des § 3a Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 UStG bestimme sich, wenn der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer sei, ebenfalls nach § 3a Absatz 5 Satz 1 UStG.

Für diese auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen oder Rundfunk- bzw. Fernsehdienstleistungen komme weder die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 20 UStG in Betracht, noch sei die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes zulässig. Die Ermäßigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 14 UStG sei nicht einschlägig, da Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen, hiervon ausgenommen seien.

Live-Streaming

Bei der Bereitstellung eines Live-Streaming-Angebotes einer Veranstaltung durch einen Unternehmer (Veranstalter), das parallel zu bzw. anstelle der „Vor-Ort“-Veranstaltung und in Echtzeit erfolge, handele es sich um eine sonstige Leistung (keine auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistung) im Sinne des § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a UStG. Werde diese Leistung an Nichtunternehmer erbracht, gelte als Leistungsort der Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz,

seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat.

Für Live-Streaming-Angebote von Veranstaltungen sei die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a und b UStG anwendbar, sofern die Umsätze von einer nach dieser Vorschrift begünstigten Einrichtung erbracht werden. Maßgeblich für diese Beurteilung sei die Interaktion mit dem Publikum, die neben verschiedenen Bekundungen wie Beifall, Zugabe etc., ggf. auch über Button-Funktionen oder soziale Netzwerke, aber auch im bloßen Zuhören bestehen könne und ausschließlich in Echtzeit stattfinde.

Sofern die Umsätze nicht von einer nach § 4 Nummer 20 UStG begünstigten Einrichtung erbracht werden, komme für den Verkauf einer digitalen Eintrittsberechtigung zu einem Live-Streaming-Angebot die Steuersatzermäßigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe a UStG in Betracht.

Dienstleistungskommission

Gerade im Bereich der Musikveranstaltungen wie Konzerten und Orchesteraufführungen komme es vor, dass deren digitale Bereitstellung – als Live-Stream oder als Aufzeichnung – auch über externe Veranstaltungsportale oder andere Dritte erfolgt. In diesem Fall sei zu prüfen, ob eine Dienstleistungskommission im Sinne des § 3 Absatz 11 oder Absatz 11a UStG vorliege.

Dies sei der Fall, wenn ein anderer Unternehmer als der Veranstalter in die Erbringung der sonstigen Leistung (Bereitstellung von Live-Streaming-Angeboten oder Aufzeichnungen) eingeschaltet werde und dieser im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung handele (§ 3 Absatz 11 UStG) oder ein Unternehmer in die Erbringung der sonstigen Leistung (Bereitstellung von Live-Streaming-Angeboten oder Aufzeichnungen) eingeschaltet

werde, die über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal erbracht wird (§ 3 Absatz 11a UStG).

Erfolge das Live-Streaming-Angebot im Rahmen einer Dienstleistungskommission nach § 3 Absatz 11 oder Absatz 11a UStG, seien die leistungsbezogenen Merkmale der Steuerbefreiung oder -ermäßigung auf die an den Auftragnehmer erbrachte und die von ihm ausgeführte Leistung anzuwenden. Besorge ein Unternehmer für Dritte Leistungen, für die die Befreiungsvorschrift des § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG zur Anwendung kommt, seien auch die Besorgungsleistungen an die Abnehmer nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG steuerbefreit. Personenbezogene Merkmale der an der Leistungskette Beteiligten seien weiterhin für jede Leistung innerhalb einer Dienstleistungskommission gesondert in die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung einzubeziehen.

Leistungsumfang und Bemessungsgrundlage bei Leistungskombinationen

Ob es sich bei der neben der Bereitstellung eines Live-Streams – mit und ohne Interaktionsmöglichkeit – angebotenen weiteren Leistung in Form einer Aufzeichnung, die zu einem späteren, vom Nutzer gewählten Zeitpunkt abgerufen werden kann, um eine selbständige, getrennt zu beurteilende Leistung oder – zusammen mit der Bereitstellung des Live-Streams – um eine einheitliche Leistung handele, sei nach den allgemeinen Regelungen zur Einheitlichkeit der Leistung zu beurteilen. Danach sei das Wesen des fraglichen Umsatzes zu ermitteln, um festzustellen, ob der Unternehmer dem Leistungsempfänger gegenüber mehrere selbständige Hauptleistungen oder eine einheitliche Leistung erbringe. Nach der Rechtsprechung sei dabei auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen. Entscheidend

sei der wirtschaftliche Gehalt der erbrachten Leistungen. In der Regel sei jede Leistung als selbständige Leistung zu betrachten. Zur Abgrenzung würden folgende Grundsätze gelten:

Einheitliche Leistung eigener Art

Bei der kombinierten Bereitstellung eines Live-Streams (mit und ohne Interaktionsmöglichkeit) und einer Aufzeichnung, die zu einem späteren, vom Nutzenden gewählten Zeitpunkt abgerufen werden kann, handele es sich um eine Leistung eigener Art, die insgesamt dem allgemeinen Steuersatz unterliegt. Eine Aufteilung des Entgelts komme nicht in Betracht.

Selbständige Leistungen

Werde dagegen neben der Bereitstellung eines Live-Streams – mit und ohne Interaktionsmöglichkeit – gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts oder aber eines Aufpreises zusätzlich die Aufzeichnung, die zu einem späteren, vom Nutzenden gewählten Zeitpunkt abgerufen werden kann, angeboten, lägen zwei selbständige Leistungen vor, die getrennt zu beurteilen seien.

Lägen selbstständige Hauptleistungen vor, die unterschiedlich zu besteuern seien, und werde für diese ein einheitliches Nutzungsentgelt erhoben, so sei das Entgelt auf die einzelnen Leistungen aufzuteilen.

Sofern der Abruf einer Aufzeichnung nur durch Zahlung eines Aufschlags auf das ohnehin zu entrichtende Entgelt möglich sei, können die Beträge den Leistungen eindeutig zugeordnet werden, sodass es keiner Aufteilung bedürfe.

Anwendung auf weitere Online-Dienstleistungsangebote

Die vorgenannten Ausführungen seien auch auf andere Online-Dienstleistungsangebote, zum

Beispiel im Bildungsbereich und im Gesundheitsbereich, anwendbar. Den obigen Ausführungen entsprechend seien die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nummer 21 und Nummer 22 UStG dann umsatzsteuerfrei, wenn die Unterrichtsleistung im Rahmen eines Live-Streaming-Angebots interaktiv erbracht werde. Auch Online-Sprechstunden per Video-Stream mit einem direkten Austausch zwischen dem Patienten und dem Arzt seien unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nummer 14 UStG als Heilbehandlungsleistungen umsatzsteuerfrei.

Anwendungsregelungen

Die Grundsätze dieses Schreibens sind nach dem BMF in allen offenen Fällen anzuwenden.

Für Leistungen, die vor dem 1. Juli 2024 bewirkt werden, wird es nicht beanstandet, wenn die Beteiligten im Hinblick auf den Leistungsort, die Umsatzsteuerbefreiungen nach § 4 Nummer 14, 20, 21 und 22 Buchstabe a UStG bzw. den ermäßigten Umsatzsteuersatz nach § 12 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe a UStG übereinstimmend von anderen Grundsätzen ausgegangen sind.

Bitte beachten Sie:

1. Coronabedingt hat sich bei bestimmten Veranstaltungen neben der physischen Präsenz von Teilnehmenden die Online-Teilnahme verstärkt. Außerdem gibt es bei vielen Veranstaltern die Möglichkeit, durch Live-Stream oder durch den Verkauf vorproduzierter Inhalte, die später zu einem frei wählbaren Zeitpunkt angeschaut werden können, an der Veranstaltung teilzuhaben. Sofern es sich um ein Kombiangebot – Live-Stream mit individuellem Abruf der Aufzeichnung – handelt, vertritt das BMF die Auffassung, dass eine komplexe Leistung eigener

Art vorliege und der Regelsteuersatz anzuwenden sei. Werde hingegen eine Aufzeichnung gegen gesondertes Entgelt bereitgestellt, handele es sich neben dem Live-Stream um eine weitere selbstständige, getrennt zu beurteilende Leistung, bei der das Gesamtentgelt entsprechend aufzuteilen sei. Diese Vorgaben hat das BMF mit einer sehr kurzen Übergangsregelung bis lediglich zum 30. Juni 2024 versehen.

2. Für Influencer kann das BMF-Schreiben positiv sein, weil sie ihre Leistungen meistens im Rahmen von Dienstleistungskommissionen über Plattformen (B2B-Umsatz) erbringen. Haben die Influencer bisher deutsche Umsatzsteuer abgeführt, können sie sich diese möglicherweise vom Finanzamt erstatten lassen. Inländische Plattformen müssen insoweit prüfen, ob sie als zwischengeschaltetes Glied einer Leistungskette in Betracht kommen (vgl. EuGH-Urteil vom 28. Februar 2023 C-695/20).

3. Die MwSt-SystRL hat ab 1. Januar 2025 eine neue Ortsvorschrift. Danach sind Dienstleistungen an Verbraucherinnen und Verbraucher, die per Streaming oder auf andere Weise virtuell übertragen werden, an dem Ansässigkeitsstaats des Leistungsempfängers (Verbrauch) zu versteuern (vgl. Art. 54 Abs 1 Unterabschnitt 2 MwStSystRL n.F.). Dies wird dann gleichfalls im JStG 2024 umgesetzt werden.

IN KÜRZE

Vorsteuervergütungsverfahren in der EU

EuGH, Urteil vom 16. Mai 2024 – Rs. C-746/22 – Slovenské Energetické Strojárne

Der EuGH kommt zum Vorsteuervergütungsverfahren in der EU nach der Richtlinie 2008/9/EG zu folgendem Ergebnis:

Art. 23 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2008/9/EG ist im Lichte der Grundsätze der Neutralität der Mehrwertsteuer und der Effektivität dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der es einem Steuerpflichtigen, der einen Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer gestellt hat, verwehrt ist, in der Rechtsbehelfsphase bei einer Steuerbehörde zweiter Instanz zusätzliche Informationen im Sinne von Art. 20 dieser Richtlinie vorzulegen, die die Steuerbehörde erster Instanz angefordert hat und die der Steuerpflichtige dieser Behörde nicht innerhalb der in Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehenen Frist von einem Monat vorgelegt hat, da es sich bei dieser Frist nicht um eine Ausschlussfrist handelt.

Art. 23 der Richtlinie 2008/9/EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der eine Steuerbehörde das Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer einstellen muss, wenn der Steuerpflichtige nicht innerhalb der Frist die von dieser Behörde gemäß Art. 20 dieser Richtlinie angeforderten zusätzlichen Informationen vorgelegt hat und der Erstattungsantrag in Ermangelung dieser Informationen nicht beurteilt werden kann, sofern die Einstellungsentscheidung als Ablehnung dieses Erstattungsantrags im Sinne von Art. 23 Abs. 1 dieser Richtlinie angesehen wird und mit einem Einspruch angefochten werden kann, der die Voraussetzungen von Art.

23 Abs. 2 Unterabs. 1 dieser Richtlinie erfüllt.

Zuordnung der bewegten Lieferung im Reihengeschäft, gebrochene Beförderung

BFH, Beschluss vom 22. November 2023, XI R 1/20

Der BFH kommt für die Frage der Zuordnung der bewegten Lieferung in einem Reihengeschäft zu folgendem Ergebnis:

1. Bei einem Reihengeschäft mit drei Beteiligten (X, Y und Z) und zwei Lieferungen (X an Y sowie Y an Z) müsse der Ersterwerber (Y) zu einem Rechtsstreit des ersten Lieferers (X) mit seinem Finanzamt nicht nach § 60 Abs. 3 Satz 1 FGO notwendig beigelegt werden.
2. Für die Frage, welcher Lieferung im Rahmen eines solchen Reihengeschäfts die Warenbewegung zuzuordnen ist, wäre nach altem Recht im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls maßgeblich, ob der Ersterwerber (Y) dem Zweiterwerber (Z) die Befähigung, wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen, im Inland übertragen hat (vgl. BFH-Urteil vom 25.02.2015 - XI R 15/14, BStBl II 2023, 514, Leitsatz 2).
3. Ein ordnungsgemäß ausgestellter und unterzeichneter Frachtbrief erbringe nach Art. 9 Abs. 1 CMR keinen Beweis darüber, ob der Ersterwerber (Y) dem Zweiterwerber (Z) die Befähigung, wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen, im Inland übertragen hat.
4. Ob eine "gebrochene" Versendung vorliegt, spiele für die Frage, ob der Ersterwerber (Y) dem Zweiterwerber (Z) die Befähigung, wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen, im Inland übertragen hat, keine Rolle.

Bitte beachten Sie:

Das BFH-Urteil befasst sich mit der Zuordnung der Warenbewegung im Rahmen eines grenzüberschreitenden Reihengeschäfts nach der alten Regelung des § 3 Abs. 6 Satz 6 UStG, die bis zum 31.12.2019 galt.

Im Streitfall wurden die Gegenstände von Deutschland zunächst in ein Lager in den Niederlanden transportiert und von dort nach Kasachstan, so dass eine gebrochene Beförderung fraglich war. Der BFH meinte hierzu, unabhängig davon, ob hier eine gebrochene Beförderung vorliege, sei bereits in Deutschland die Verfügungsmacht an den Letzterwerber Z übergegangen, sodass X in Deutschland keine innergemeinschaftliche, steuerfreie Lieferung beanspruchen könne. Auch im Fall einer „gebrochenen“ Versendung komme es darauf an, ob der Ersterwerber dem Zweiterwerber die Verfügungsmacht bereits im Inland verschafft habe. Der Ort der Lieferung von X an Y sei nach § 3 Abs. 7 Satz 2 UStG im Inland. Der Art. 36a MwStSystRL dürfe an der Auffassung des BFH nichts ändern, weil er ausdrücklich nur eine Regelung für den Zwischenhändler trifft, der die Gegenstände befördert oder versendet und keinen Anhaltspunkt dafür bietet, wie bei einer gebrochenen Beförderung zu verfahren ist.

Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) veröffentlicht

Am 17. Mai 2024 hat das BMF den Referentenentwurf zum JStG 2024 veröffentlicht. Hier sind zahlreiche Änderungen bei der Umsatzsteuer vorgesehen (www.bundesfinanzministerium.de).



Reinhören: Umsatzsteuer Podcast „VAT to go“

Zum 1. Januar 2025 wird in Deutschland schrittweise die E-Rechnung eingeführt. Die Verpflichtung betrifft nahezu alle inländischen Umsätze im B2B-Bereich.

Darüber sprechen unsere Steuerexpert:innen Kathrin Feil, Nancy Schanda und Christopher Böcker in der Sonderausgabe unseres Umsatzsteuer-Podcasts „VAT to go“ –auf [Spotify](#) und [SoundCloud](#).

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

14 May - KPMG report: Impact of Brazil's indirect tax reform proposal on nonresidents

9 May - EU: New draft of EU VAT reform (VAT in the Digital Age (ViDA))

6 May - Brazil: Draft regulations to introduce new dual VAT regime

2 May - Estonia: Draft legislation proposes mandatory issuance of e-invoice by sellers upon request of clients

29 Apr - EU: Working paper on VAT treatment of “crypto art”

26 Apr - Poland: New deadlines for e-invoicing mandate announced

22 Apr - Austria: Guidance on VAT exemption for board remuneration; other recent direct and indirect tax developments

11 Apr - Italy: Scope of self-disclosure regime extended to certain VAT-registered companies and deadline extended to 31 May 2024

VERANSTALTUNGEN

Praxisforum Tax Tech

18. Juni 2024 in den Design Offices Köln Mediapark

Technologielösungen im Praxiseinsatz

Zunehmend mehr Unternehmen nutzen Technologielösungen zur Bearbeitung steuerlicher Themen, von der SAP S/4HANA-Implementierung bis zur Prozessautomatisierung mittels generativer AI. Im Rahmen des Praxisforums Tax Tech berichten Unternehmensvertreter:innen über erfolgreich eingesetzte Anwendungen. Vorge stellt werden unter anderem Eigenentwicklungen auf Basis von Low-Code-Lösungen, KI-Anwendungen und weitere Lösungen unterschiedlicher Anbieter.

Profitieren Sie von den Erfahrungen aus der Praxis und besuchen Sie uns

am 18. Juni von 10 – 18 Uhr in den Design Offices im Mediapark Köln

Das Praxisforum ist eine Veranstaltung von KPMG in Kooperation mit dem „Institut für Digitalisierung im Steuerrecht e.V.“. Neben vielen spannenden Praxisfällen bietet sie auch Raum für

Fragen, Diskussionen und den Austausch untereinander.

Weitere Informationen zur Registrierung finden Sie [hier](#).

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliegmann@kpmg.com

Düsseldorf
Olaf Beckmann*
T +49 211 475-7343
olafbeckmann@kpmg.com

Thorsten Glaubit
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch
T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dziej
T +49 40 32015-5843
gdziej@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover
Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth*
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
мурso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [Tax-NewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite](#) [Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com



Rainer Weymüller
Of-Counsel



Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.